Stipendiatinnenvertrag für EXIST-Women

im Rahmen

des Programms

„Existenzgründungen aus der Wissenschaft“

Zwischen

der Hochschule oder Forschungseinrichtung.................

(nachfolgend Wissenschaftliche Einrichtung)

und

Frau .......................................

(nachfolgend Stipendiatin)

wird der nachfolgende Stipendiatinnenvertrag geschlossen:

Förderkennzeichen (FKZ):

Akronym (Projekt der Wissenschaftlichen Einrichtung):

Inhaltsverzeichnis

[Präambel 3](#_Toc144199608)

[§ 1 Bewilligungszeitraum 3](#_Toc144199609)

[§ 2 Vertragsgegenstand 3](#_Toc144199610)

[§ 3 Pflichten der Stipendiatin 4](#_Toc144199611)

[§ 4 Höhe des Stipendiums 5](#_Toc144199612)

[§ 5 Auszahlungsmodalitäten 5](#_Toc144199613)

[§ 6 Mentorin 5](#_Toc144199614)

[§ 7 Art und Ort der Tätigkeit 6](#_Toc144199615)

[§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung 6](#_Toc144199616)

[§ 9 Haftung 7](#_Toc144199617)

[§ 10 Besondere Vereinbarungen 7](#_Toc144199618)

[§ 11 Schlussbestimmungen 7](#_Toc144199619)

#

# Präambel

Die Maßnahme EXIST-Women ist Teil des Programms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“, das zur Verbesserung des Gründungsklimas an Wissenschaftlichen Einrichtungen beiträgt. Mit EXIST-Women werden gründungsinteressierte und gründungsaffine Frauen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Phase vor der Unternehmensgründung mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) spezifisch gefördert.

Die Förderung der Stipendiatin durch die Wissenschaftliche Einrichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihr entsprechende Zuwendungen aus dem Programm EXIST-Women tatsächlich gewährt werden.

# § 1 Bewilligungszeitraum

Der vorliegende Stipendiatinnenvertrag gilt ab dem individuellen Eintritt der Stipendiatin in das EXIST-Women Projekt der Wissenschaftlichen Einrichtung am …………… und endet mit dessen Laufzeitende am …………… . Die Sachmittel und die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Gründungsqualifizierung stehen der Stipendiatin während dieses gesamten Zeitraums (Qualifizierungsphase) zur Verfügung.

Die Stipendiatin plant die Mittelverwendung mit Antragstellung bzw. unmittelbar nach Projektstart in Absprache mit der Wissenschaftlichen Einrichtung. Die Verausgabung der Sachmittel erfolgt über die Wissenschaftliche Einrichtung. Nach vorheriger Absprache sollte auch eine Verauslagung von Kosten durch die Gründerin zugelassen werden. Nach Ende der Qualifizierungsphase ist bei Weiterverfolgung der Gründungsidee eine Übertragung der aus den Sachmitteln angeschafften Geräte als De-minimis-Beihilfe vorgesehen.

Für den Fall, dass entweder kein Einkommen erzielt oder maximal 20 Stunden pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird, ist die Gewährung eines 3-monatigen Stipendiums zur Sicherung des Lebensunterhalts möglich.

Dieses Stipendium wird für die Zeit vom ......... bis zum ............. bewilligt. Sollten sich im Projektverlauf Änderungen ergeben, so dass ein anderer Zeitraum favorisiert wird, so kann der neue Auszahlungszeitraum in einem Zusatz zum vorliegenden Vertrag geregelt werden.

[alternative Formulierung*: Der Zeitraum, zu dem dieses Stipendium gewährt werden soll, steht bei Unterzeichnung noch nicht fest und wird daher zu einem späteren Zeitpunkt in einem Zusatz zum vorliegenden Vertrag geregelt*.]

# § 2 Vertragsgegenstand

Die Stipendiatin wird von der Wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen des Programms EXIST-Women während der Qualifizierungsphase mit Unterstützungsmaßnahmen und Angeboten zur unternehmerischen Beratung und Qualifizierung sowie der Vernetzung im Start-up-Ökosystem bei der Entwicklung ihres Unternehmerinnengeists gefördert und die Entwicklung ihrer Gründungsidee unterstützt.

Durch das optionale 3-monatige Stipendium soll der Stipendiatin ermöglicht werden, sich intensiv der Verfolgung und Realisierung der Gründungsidee zu widmen. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV. Es dient lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit der Stipendiatin während der Phase der Weiterverfolgung und Realisierung der Gründungsidee.

# § 3 Pflichten der Stipendiatin

Die Teilnahme am Programm EXIST-Women ist für die Stipendiatin während der Qualifizierungsphase mit folgenden Verpflichtungen verbunden:

1. Die Stipendiatin sollte sich während der Qualifizierungsphase intensiv der Weiterentwicklung und Realisierung der Gründungsidee widmen.
2. Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als 20 Stunden pro Woche sind mit dem Bezug des optionalen 3-monatigen Stipendiums nicht zu vereinbaren.
3. Die Stipendiatin erstellt zu Beginn der Förderung gemeinsam mit dem Gründungsnetzwerk und ggf. unter Einbeziehung der Mentorin einen individuellen Fahrplan mit Meilensteinen für die Projektlaufzeit. Der Fahrplan soll einerseits den Coaching-Bedarf der Stipendiatin zu grundlegenden und gründungspezifischen Punkten erfassen sowie die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen benennen. Andererseits sollen wesentliche Schritte zur Identifikation bzw. Validierung und zur weiteren Umsetzung der Gründungsidee benannt werden, die von der Stipendiatin während der Qualifizierungsphase bearbeitet werden. Dazu zählt auch die Vorbereitung der weiteren Umsetzung nach Laufzeitende, z.B. durch Identifikation geeigneter Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten oder Ergänzung des Gründungsteams. Der Fahrplan kann im Lauf der Qualifizierungsphase in Absprache mit dem Gründungsnetzwerk angepasst werden. Die nachfolgend unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Pflichten sind als Meilensteine des Fahrplans fest vorgeschrieben.
4. Die Stipendiatin nimmt auf Einladung eines durch das BMWK beauftragten Veranstalters am „Seminar Gründerin“ teil. Nach Möglichkeit sollte die Stipendiatin an den zentral angebotenen Gründerinnenforen und den im Rahmen der EXIST-Workshops angebotenen Netzwerkveranstaltungen teilnehmen, dies ist jedoch nicht verpflichtend.
5. Die Stipendiatin nimmt entsprechend dem unter Punkt 3 beschriebenen Fahrplan für die Projektlaufzeit regelmäßig an für sie relevanten Veranstaltungen des Gründungsnetzwerks, an der individuellen Beratung durch das Gründungsnetzwerk sowie an Treffen mit ihrer Mentorin teil.

 6. Die Stipendiatin füllt im 12. Monat des Stipendiums die „Kurzdarstellung der Gründungsidee“ (One-Pager) aus und übersendet diese an das Gründungsnetzwerk zur Sammlung und Weiterleitung an den Projektträger. Der One-Pager ist Teil des Verwertungsplans des EXIST-Women Projekts der Wissenschaftlichen Einrichtung.

7. Die Stipendiatin erteilt dem Projektträger Auskünfte zum Gründungsvorhaben und zum Stand der Realisierung auch über die vorgenannten Schritte hinaus.

8. Die Stipendiatin erkennt die Regelungen des Zuwendungsbescheids mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie Anlagen (als Durchschrift der Stipendiatin zugegangen) als verbindlichen Bestandteil des Vertrages an, soweit sie ihre Rechte und Pflichten betreffen.

# § 4 Höhe des Stipendiums

Die Höhe des 3-monatigen Stipendiums beläuft sich auf monatlich ............ Euro brutto. Damit ist der gesamte Bedarf der Stipendiatin einschließlich einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit abgedeckt.

# § 5 Auszahlungsmodalitäten

1. Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Raten des Stipendiums ist die Erfüllung der in § 3 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen durch die Stipendiatin.

2. Bei Nichterfüllung ist die Wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, weitere monatliche Raten auszusetzen, bis die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist.

3. Die Gründung und Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit während der Förderung durch das Programm ist zulässig, darf jedoch bei Beginn der Qualifizierungsphase noch nicht erfolgt sein.

# § 6 Mentorin

Als unternehmerische Mentorin (im Ausnahmefall männlicher Mentor möglich) steht der Stipendiatin Frau / Herr........................ zur Verfügung. Die Mentorin / der Mentor hat die Aufgabe, der Stipendiatin in Fragen, die die Realisierung einer Gründungsidee betreffen, Rat zu erteilen, um die Stipendiatin bei der Identifikation bzw. Validierung der Gründungsidee sowie darüber hinaus unternehmerisch zu unterstützen sowie die Entwicklung eines unternehmerischen Mindsets zu fördern. Die Mentorin / der Mentor ist gegenüber der Stipendiatin weder in sachlicher noch in sonstiger Hinsicht weisungsbefugt; die Stipendiatin ist an keinerlei Weisungen der Mentorin / des Mentors gebunden.

# § 7 Art und Ort der Tätigkeit

1. Die Stipendiatin ist unbeschadet der Verpflichtungen aus § 3 dieses Vertrages frei, Art und Ort ihrer Tätigkeiten, die der Realisierung der Gründungsidee dienen, sowie ihre Arbeitszeit zu bestimmen.

2. Die Wissenschaftliche Einrichtung stellt der Stipendiatin ihre Einrichtungen, insbesondere einen Arbeitsplatz und ggf. technische Apparaturen, nach vorheriger Absprache kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. Die Stipendiatin ist nicht verpflichtet, diese Apparaturen zu nutzen.

3. Auch wenn sich die Stipendiatin faktisch in ähnlicher Weise wie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in den Betrieb der Wissenschaftlichen Einrichtung einbringen sollte, wird dadurch weder eine Verpflichtung der Wissenschaftlichen Einrichtung, die Stipendiatin zu beschäftigen, noch eine Verpflichtung der Stipendiatin, für die Wissenschaftliche Einrichtung oder Bedienstete der Wissenschaftlichen Einrichtung zu arbeiten, noch ein Weisungsrecht der Wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber der Stipendiatin begründet. Soweit die Stipendiatin auf der Grundlage dieses Vertrages arbeitet, erfolgt dies ausschließlich zu dem Zweck, die Gründungsidee zu entwickeln bzw. weiterzuverfolgen und ggf. zu realisieren.

# § 8 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung

1. Dieser Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Stipendiatin erwirkt worden ist. In diesem Falle ist die Wissenschaftliche Einrichtung auch berechtigt, den Vertrag nach § 123 BGB anzufechten mit der Maßgabe, dass bereits erfolgte Zahlungen zurückgefordert werden können.

2. Der Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auch dann gekündigt werden, wenn die Stipendiatin ihren Verpflichtungen aus § 3 nach Fristsetzung bzw. Abmahnung i.S.v. § 314 Abs. 2 BGB nicht nachkommt.

3. Der Vertrag kann von der Wissenschaftlichen Einrichtung aus wichtigem Grund bei einem Widerruf der Bewilligung seitens des Zuwendungsgebers zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Bewilligung endet. Bei einer Änderung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsgeber während der Laufzeit dieses Vertrages kann die Wissenschaftliche Einrichtung eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bewilligungsbedingungen verlangen.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

# § 9 Haftung

1. Die Stipendiatin haftet für Schäden, die durch ihr schuldhaftes Verhalten der Wissenschaftlichen Einrichtung und/oder Bediensteten und/oder Studierenden der Wissenschaftlichen Einrichtung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Wissenschaftliche Einrichtung haftet für solche Schäden, die der Stipendiatin durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges, ihr zurechenbares Verhalten entstehen.

# § 10 Besondere Vereinbarungen

1. Die Stipendiatin versichert, dass für das hier geförderte Vorhaben bislang keine anderen Fördermittel zur Gründungsförderung bewilligt worden sind.
2. Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-P im Zuwendungsbescheid sind die zuständigen Stellen des BMWK berechtigt, das Vorhaben zu prüfen.

# § 11 Schlussbestimmungen

1. Nach Vertragsbeendigung hat die Stipendiatin alle ihr gegebenenfalls von der Wissenschaftlichen Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Aus den Sachmitteln beschaffte Geräte, die per De-minimis-Beihilfe übertragen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

......................., den …………….

…………………………………… ………………………….

………………………….………… …………………………..

Wissenschaftliche Einrichtung Stipendiatin